OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650842/6/MZ**

Datum: **Linz, 8. Mai 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des H A S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 20.02.2017, GZ: 16406793, nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 20.02.2017, GZ: 16406793, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Eingabe vom 22.11.2016 beantragte der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge kurz: belangte Behörde) unter Vorlage eines irakischen Führerscheines die Erteilung der (österreichischen) Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gemäß § 23 Abs 3 FSG. In der Folge wies die belangte Behörde den Antrag des Bf mangels zweifelsfreier Identität desselben als unbegründet ab.

II. Maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf wurde am 23.01.1996, gültig bis 21.07.2016, vom Innenministerium der Republik Iran, Verkehrsdirektion Salahuddin, die Lenkberechtigung für die Gruppen A und B sowie zum Lenken von Bussen, deren Anzahl der Insassen außer des Lenkerplatzes 22 nicht übersteigt sowie von Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 16 Tonnen nicht übersteigt, unter der Voraussetzung, dass der Besitzer den Führerschein bereits mehr als zwei Jahre besitzt, erteilt (siehe ON 1 und 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

2. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Der Aufenthaltsberechtigungskarte des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zufolge lautet der Name des am 02.12.1970 geborenen Bf H.

Bei dem vorgelegten irakischen Scheckkartenführerschein handelt es sich laut kriminaltechnischer Untersuchung um ein Originaldokument, bei welchem keine Abänderungen in den Ausfüllschriften bzw keine Auswechslung des Lichtbildes festgestellt werden konnten (siehe ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Die Lenkberechtigung lautet allerdings auf den Namen „H".

Der Bf hat zudem die Kopie eines am 03.09.2013 ausgestellten irakischen Reisepasses vorgelegt. Diesem zufolge lautet sein Name „H" (siehe ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Vor diesem Hintergrund sind im führerscheinrechtlichen Verfahren Zweifel entstanden, ob es sich bei dem vom Bf vorgelegten Führerschein tatsächlich um ein Dokument handelt, welches von der irakischen Behörde auf den Bf ausgestellt wurde. Es erging daher vom Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich an die für den Irak zuständige Österreichische Botschaft die Bitte, mit den zuständigen irakischen Behörden in Kontakt zu treten und folgende Fragen zu übermitteln:

„1) Wurde der vom Beschwerdeführer vorgelegte Führerschein von einer irakischen Behörde ausgestellt oder handelt es sich dabei zwar um ein Originaldokument, welches allerdings nicht der Republik Irak zuzurechnen ist?

2) Wenn der Führerschein von der Republik Irak ausgestellt worden ist, handelt es sich beim Führerscheinbesitzer um jene Person, auf die auch der genannte Reisepass bzw der nunmehr vorgelegte Lichtbildausweis ausgestellt wurde?

3) Lässt sich, wenn Frage 2) nicht mit ausreichender Sicherheit beantwortbar ist, anderweitig klären, ob der Beschwerdeführer im Besitz einer – wenn auch abgelaufenen – Lenkberechtigung ist?"

Die Österreichische Botschaft teilte daraufhin mit:
„Die anher übermittelte Lenkerberechtigung wurde im Wege des ho. Polizeil. Verbindungsbeamten von der irak. Behörde als echt bestätigt.
Die Namensführung im Irak besteht aus Vornamen-Name des Vaters-Name des Großvaters (väterlicherseits). Stammesnamen gibt es, sie werden aber nicht immer geführt oder angegeben.
Im ggstdl. Fall würde der volle Name des Antragstellers (ohne seine Identität näher geprüft zu haben) also lauten:
H [Vorname] A [Vatername] A [Großvatername] A [Stammesname=Nachname].
Führt dieselbe Person den Stammesnamen nicht, so würde der Name im irak. Reisepass folgendermaßen angegeben werden:
Full Name: H
Surname: A
Die Botschaft ist ununterbrochen mit derartigen Fällen konfrontiert. Angeblich gehend die irakischen Behörden aber inzwischen dazu über, in Reisepässen auf der Nennung des Stammesnamens zu bestehen.
Unterschiedliche Schreibweisen von Namen entstehen durch die nicht standardisierte Transliteration, wodurch häufig sogar innerhalb einer Kernfamilie ein und derselbe Name in Lateinschrift unterschiedlich geschrieben wird. Warum das BFA eine andere Schreibweise als im Reisepass des Antragstellers verwendet, entzieht sich der Kenntnis der Botschaft.
Dieses im Irak gebräuchliche Namenssystem ist mit dem österreichischen nur dann kompatibel, wenn der Stammesname durchgängig als Nachname geführt wird.
Entsprechen im ggstdl. Fall aber die Daten der Ausweise denjenigen in den sonstigen Urkunden (Name, Geburtsdatum, Namen der Eltern), so kann wohl davon ausgegangen werden, dass es sich um ein und dieselbe Person handelt. …"

Vor dem Hintergrund dieser Mitteilung der Botschaft ist für das weitere Verfahren von oben festgestelltem Sachverhalt auszugehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 23 Abs 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn – in den Ziffern eins bis fünf – näher genannte Voraussetzungen, insbesondere die Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich, das Nichtbestehen von Bedenken an der Verkehrszuverlässigkeit und das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung erfüllt sind sowie die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung nachgewiesen wird oder im Hinblick auf die Erteilungsvoraussetzungen Gleichartigkeit mit dem Ausstellungsstaat besteht.

1.2. Gemäß § 9 Abs 1 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) gilt die Lenkberechtigung folgender Nicht-EWR-Staaten als unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie in Österreich:
1. für alle Klassen: Andorra, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, Serbien;
2. für die Klasse B: Australien, Bosnien-Herzegowina, Hong Kong, Israel, Kanada, Makedonien, Republik Südafrika, Republik Südkorea (wenn sie nach dem 1. Jänner 1997 erteilt wurde), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

1.3. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

2.1. Im Zuge des verwaltungsbehördlichen Verfahrens wurde von der belangten Behörde aufgrund der oben dargelegten Zweifel an der Identität des Bf dessen Antrag abgewiesen. Freilich erfolgten aufgrund dieses Ergebnisses keine maßgeblichen Ermittlungsschritte im Hinblick auf die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Lenkberechtigung im Wege des § 23 Abs 3 FSG. Insbesondere wurden von der belangten Behörde keine Ermittlungen zur Frage der Verkehrszuverlässigkeit, zur gesundheitlichen Eignung sowie zur fachlichen Befähigung des Bf durchgeführt.

2.2. Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.3. Im Ergebnis hat die belangte Behörde, indem sie sich lediglich mit der Identität des Bf beschäftigt hat, iSd dargelegten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes den maßgebenden Sachverhalt lediglich ansatzweise ermittelt. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge zudem nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit und insbesondere der gesundheitlichen Eignung von der belangten Behörde bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Gleiches hat für die Organisation und Durchführung der bei der Umschreibung von irakischen Lenkberechtigungen notwendigen praktischen Fahrprüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung zu gelten. Insgesamt erweist sich daher die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung als im Interesse der Raschheit gelegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts iSd §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer